

EINWOHNERGEMEINDE SUMISWALD



*Gemeinde Sumiswald
Fortschritt hat Tradition.*

ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT MIT GEBÜHRENREGLEMENT

2013

Die in diesem Reglement verwendeten Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

INHALTSVERZEICHNIS

ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Art. 1	Gemeindeaufgaben
Art. 2	Zuständige Organe
Art. 3	Entwässerung des Gemeindegebietes
Art. 4	Erschliessung
Art. 5	Kataster
Art. 6	Öffentliche Leitungen
Art. 7	Hausanschlussleitungen
Art. 8	Private Abwasseranlagen
Art. 9	Durchleitungsrechte
Art. 10	Schutz öffentlicher Leitungen, Bauten und Anlagen
Art. 11	Gewässerschutzbewilligungen
Art. 12	Durchsetzung

II. ANSCHLUSSPFLICHT, SANIERUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Art. 13	Anschlusspflicht
Art. 14	Bestehende Bauten und Anlagen
Art. 15	Vorbehandlung schädlicher Abwässer
Art. 16	Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung
Art. 17	Waschen von Motorfahrzeugen
Art. 18	Anlagen der Liegenschaftsentwässerung
Art. 19	Kleinkläranlagen und Jauchegruben
Art. 20	Grundwasserschutzzonen und -areale

III. BAUKONTROLLE

Art. 21	Baukontrolle
Art. 22	Pflichten der Privaten
Art. 23	Projektänderungen
Art. 24	Periodische Kontrollen

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

Art. 25	Einleitungsverbot
Art. 26	Rückstände aus Abwasseranlagen
Art. 27	Haftung für Schäden
Art. 28	Unterhalt und Reinigung
Art. 29	Sammeln von Abwasser und Faulschlamm

V. FINANZIERUNG

Art. 30	Finanzierung der Abwasseranlagen
Art. 31	Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes
Art. 32	Anschlussgebühren
Art. 33	Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines
Art. 34	Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe
Art. 35	Landwirtschaftsbetriebe
Art. 36	Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist
Art. 37	Einforderung, Verzugszins, Verjährung
Art. 38	Gebührenpflichtige
Art. 39	Grundpfandrecht der Gemeinde

VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 40	Widerhandlungen gegen das Reglement
Art. 41	Rechtspflege
Art. 42	Übergangsbestimmung
Art. 43	Inkrafttreten

**GEBUEHRENREGLEMENT ZUM ABWASSERENTSORGUNGS-
REGLEMENT**

Art. 1	Anschlussgebühren und Anpassung der einmaligen Anschlussgebühren
Art. 2	Jährlich wiederkehrende Gebühren
Art. 3	Brauchwasser und Regenwasserretention
Art. 4	Inkrafttreten

ANHANG

1	Installationsanzeige
---	----------------------

ABKÜRZUNGEN

ARA	Abwasserreinigungsanlagen
BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
AWA	Amt für Wasser und Abfall
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
OgR	Organisationsreglement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
WVG	Wasserversorgungsgesetz

ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT DER GEMEINDE SUMISWALD

Die Einwohnergemeinde Sumiswald erlässt gestützt auf

- das Organisationsreglement (OgR),
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die dazugehörigen Ausführungsvorschriften,
- das kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG),
- das Wasserversorgungsgesetz (WVG),
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),
- die Baugesetzgebung,
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG),
- die anerkannten Richtlinien des kantonalen Amtes für Wasser und Abfall (AWA), des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und die SIA-Normen

folgendes

R E G L E M E N T

I. ALLGEMEINES

Gemeindeaufgaben

Art. 1

1 Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer. Sie kontrolliert die Entsorgung der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.

2 Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die kommunalen öffentlichen Abwasseranlagen.

3 Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den betroffenen Grundeigentümern übertragen werden.

Zuständige Organe

Art. 2

1 Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegt die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Umweltkommission, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

2 Die Umweltkommission ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zuständig für:

- a) die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde,
- b) die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn),
- c) die Baukontrolle,
- d) den Antrag an den Gemeinderat für den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands),
- e) die Kontrolle der Schlamm Entsorgung aus privaten Abwasseranlagen.

3 Die Umweltkommission ist zuständig für:

- a) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und der Versickerungsanlagen,
- b) die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger,

- c) den Antrag an den Gemeinderat für den Erlass von Verfügungen (insbesondere Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands),
- d) die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen,
- e) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

Entwässerung des Gemeindegebietes

Art. 3

1 Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP).

Erschliessung

Art. 4

1 Innerhalb der rechtskräftig festgelegten Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

2 Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

3 Die Abwasserentsorgung in privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt auf Kosten der Grundeigentümer.

Kataster

Art. 5

1 Die Gemeinde erstellt über die kommunalen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen ständig nach.

2 Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster und führt diesen ständig nach.

3 Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

Öffentliche Leitungen

Art. 6

1 Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.

2 Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogramms. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

3 Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer.

4 Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Hausanschlussleitungen

Art. 7

1 Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Abs. 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

2 Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe (gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines in sich geschlossenen Areals eines oder mehrerer Grundeigentümer) gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und die Nutzungspläne der Gemeinde.

3 Als private Abwasseranlagen (Art. 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

4 Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümern zu tragen.

5 Die Kosten für die Anpassung von bestehenden, den geltenden Vorschriften entsprechenden Hausanschlussleitungen, hat im Falle einer Verlegung/Aufhebung einer öffentlichen Leitung derjenige zu tragen, welcher die Verlegung/Aufhebung verursacht.

6 Sollen bewilligungspflichtige Neu-/An- oder Umbauten nach Baugesetz (BauG) an bestehende private Abwasseranlagen angeschlossen werden, hat der Gesuchsteller deren Dichtigkeit mittels Druckproben nachzuweisen. Ist dies nicht möglich, sind die Anlagen mittels Kanalfernsehen oder anderer gleichwertiger Methoden zu inspizieren. Zu Händen der Gemeinde sind entsprechende Protokolle zu erstellen. Werden Mängel festgestellt, ist die Anlage zu Lasten des Eigentümers zu sanieren oder neu zu erstellen.

7 Die Gemeinde kann bei privaten Abwasseranlagen zur Überprüfung der Dichtigkeit und der Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien Untersuchungen anordnen. Werden Mängel festgestellt, sind diese durch den Eigentümer zu beheben.

8 Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümern.

Private Abwasseranlagen

Art. 8

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), Kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

Durchleitungsrechte

Art. 9

1 Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

2 Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung.

3 Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Abs. 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

4 Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümer.

*Schutz öffentlicher Leitungen,
Bauten und Anlagen*

Art. 10

1 Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind in ihrem Bestand geschützt, wenn für sie das Verfahren zur öffentlich-rechtlichen Sicherung durchgeführt worden ist.

2 Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von 3 m gegenüber den bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Umweltkommission kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

3 Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung bedürfen der Bewilligung der Umweltkommission. Diese kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Abwasseranlagen gewährleisten. Befindet sich die Anlage nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung des Anlageeigentümers eingeholt werden.

4 Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

5 Verlegungen von Leitungen und dazugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlich-rechtlichen Verfahren gesichert ist, sind nur in Ausnahmefällen gestattet, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Wer die Leitungsverlegung verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesicherten Durchleitungsrechten richten sich Leitungsverlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Gewässerschutz- bewilligungen

Art. 11

1 Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

2 Für die Benützung öffentlicher Strassen ist die Bewilligung der zuständigen Strassenaufsichtsbehörde einzuholen.

Durchsetzung

Art. 12

1 Der Vollzug richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

2 Die Verfügungen richten sich in erster Linie gegen die Eigentümer oder gegen die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

II. ANSCHLUSSPFLICHT, SANIERUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Anschlusspflicht

Art. 13

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Bestehende Bauten und Anlagen

Art. 14

1 Im Bereich der öffentlichen und den öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in welchem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

2 Die Umweltkommission legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäsem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Art. 8.

3 Im übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

Vorbehandlung schädlicher Abwässer

Art. 15

Abwässer, welche zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das AWA.

Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

Art. 16

1 Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und die Berufserfahrung ausweisen, so hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um lückenlos die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

2 Die Ableitung von Regenabwasser erfolgt nach folgenden Grundsätzen.

- a) Nicht verschmutztes Regenabwasser (von Dächern, Zufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Schmelz-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) sollen möglichst nicht gefasst werden. Wo es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
- b) Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des AWA bzw. des VSA. Versickerungsanlagen sind bewilligungspflichtig. Die Versickerung von Regenabwasser hat in der Regel über dafür spezifizierte Anlagen zu erfolgen (Merkblatt für generelle Beurteilung für Versickerungsanlagen).
- c) Das Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) setzt in der Regel Rückhaltmassnahmen voraus. Diese richten sich nach den Wegleitungen des zuständigen Wasserbauverbandes und den Vorgaben gemäss GEP. Retentionsanlagen sind bewilligungspflichtig. Die Anlagen haben den geltenden Normen und den Richtlinien des kantonalen Amtes für Wasser und Abfall (AWA) zu entsprechen. Die Planung von Retentionsmassnahmen und -anlagen sind funktionell und rechnerisch nachzuweisen. Feste oder mobile Anlagen (wie z.B. Regenwasserfässer mit Überlauf- oder Umleitungen in die öffentliche Kanalisation) werden nicht als Retentionsmassnahmen anerkannt.
- d) Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

3 Im Trennsystem sind verschmutzte und unbelastete Abwässer voneinander getrennt in zwei Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation/ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

4 Im Mischsystem können verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, findet Abs. 2 Buchstabe d, Anwendung.

5 Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten. Ist noch kein GEP vorhanden, muss die Grundstücksentwässerung mit separaten Leitungen für Schmutz- und Regenabwasser erfolgen.

6 Die Umweltkommission legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat. Bei Bedarf kann ein geologisches Gutachten (insbesondere über die Versickerungsfähigkeit des Erdreiches) verlangt werden.

7 Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das AWA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

8 Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

9 Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des AWA zu entsorgen.

10 Bei privaten Schwimmbädern sind das Duschwasser, der Bassinhalt sowie Filterspül- und Bassinreinigungswasser in die Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation einzuleiten, sofern sich die Anlage innerhalb des Kanalisationsbereichs befindet. Massgebend sind die vom AWA erlassenen 'Gewässerschutzvorschriften für Privatschwimmbäder'.

11 Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutzabwasserkanalisation einzuleiten. Sie sind nach den Anordnungen des AWA vorzubehandeln.

12 Das AWA bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

*Waschen von
Motorfahrzeugen*

Art. 17

Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden. Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keinen Anschluss an die Kanalisation und die ARA verfügen, ist verboten.

*Anlagen der
Liegenschaftsentwässerung*

Art. 18

1 Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Leitsätze massgebend, insbesondere die Norm SN 592 000 des VSA und des SSIV, die SIA-Empfehlung V 190 Kanalisationen und der generelle Entwässerungsplan (GEP).

2 Neu öffentliche Private Anschlüsse sind im Grundsatz bei einem Kontrollschacht anzuschliessen. Über Ausnahmen entscheidet die Umweltkommission.

3 Die Einrichtungen zur Entwässerung von Räumen im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückstauvorrichtungen als Massnahme zu versehen.

*Kleinkläranlagen und
Jauchegruben*

Art. 19

1 Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien des AWA für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben.

2 Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des AWA.

*Grundwasserschutzzonen
und -areale*

Art. 20

1 Bestehen Grundwasserschutzzonen oder -areale, so sind die im zugehörigen Schutzzonenreglement bzw. in der Gewässerschutzbewilligung enthaltenen besonderen Weisungen und Bauverbote zu beachten.

III. BAUKONTROLLE

Baukontrolle

Art. 21

1 Die Umweltkommission sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken, und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.

2 Sie kann hierzu im Rahmen der im Voranschlag bewilligten Mittel in schwierigen Fällen die Fachleute des AWA oder, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

3 Die Umweltkommission sowie die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Bauten, Anlagen und Einrichtungen, zum Erfüllen der Aufgaben nach Abs. 1 sowie zum Erheben und zur Kontrolle der für die Festlegung der Gebühren massgeblichen Bemessungsgrundlagen.

4 Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen oder Vorkehrern übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

5 Die Umweltkommission meldet dem AWA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Pflichten der Privaten

Art. 22

1 Der Bauverwaltung ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

2 Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

3 Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

4 Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

5 Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

6 Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Projektänderungen

Art. 23

1 Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projekts bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

2 Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, Änderungen im Reinigungssystem von Kleinkläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien oder anderer Maschinenteile sowie jede andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirkungsvolle Änderung.

3 Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

Periodische Kontrollen

Art. 24

Die Gemeinde kontrolliert periodisch die privaten Abwasseranlagen auf Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, Bestimmungen und der Gewässerschutzbewilligung. Sie erlassen nötigenfalls Instandstellungs- oder Sanierungsverfügungen.

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

Einleitungsverbot

Art. 25

1 In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse in der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

2 Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, welche den Anforderungen der Verordnung über Abwassereinleitungen widersprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat

3 Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

4 Im Übrigen gilt Art. 15.

Rückstände aus Abwasseranlagen

Art. 26

1 Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine dafür qualifizierte Entsorgungsfirma zu erfolgen.

2 Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmewilligung des AWA landwirtschaftlich verwertet werden.

*Haftung für Schäden***Art. 27**

1 Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für alle Schäden, die diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

2 Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen (u.a. Schadenslinie gemäss GEP) stellt keinen Mangel dar.

3 Bei Schadenfällen unbekannter Entstehung an gemeinsamen privat genutzten Hausanschlussleitungen haben sich alle Eigentümer, deren Liegenschaft vor der Schadenstelle angeschlossen sind, zu gleichen Teilen unter solidarischer Haftbarkeit an den Reparaturkosten zu beteiligen. Vorbehalten bleiben andere privatrechtliche Regelungen.

*Unterhalt und Reinigung***Art. 28**

1 Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für Versickerungsanlagen.

2 Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümern oder den Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

3 Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Umweltkommission nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Art. 12.

*Sammeln von Abwasser und Faulschlamm***Art. 29**

Wer gewerbsmässig Abwasser, Faulschlamm und dergleichen, die in Abwasserreinigungsanlagen verarbeitet werden können, einsammelt, bedarf einer Bewilligung des AWA.

V. FINANZIERUNG

Finanzierung der Abwasseranlagen

Art. 30

1 Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Abwasseranlagen. Es stehen ihr dazu insbesondere zur Verfügung:

- a) die einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren)
- b) die wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren)
- c) die Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung
- d) sonstige Beiträge Dritter

2 Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

- a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem Gebührenreglement
 1. die Höhe der Anschlussgebühren
 2. den Gebührenrahmen der wiederkehrenden Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren.
- b) der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung:
 1. die Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex, Baupreisindex, ‚Espace Mittelland‘ (Neubau Strassen BKP 464 Entwässerung)
 2. die Höhe der Grund-, Verbrauchs-, und Regenabwassergebühren unter Einhaltung des Gebührenrahmens.

Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes

Art. 31

1 Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen die Aufwendungen für den Betrieb, den Unterhalt, die Investitionskosten für neue Abwasseranlagen und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Abs. 2 decken.

2 Die Einlagen in die Spezialfinanzierung richten sich nach der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung.

3 Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

*Anschlussgebühren***Art. 32**

1 Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung von Anlagen ist für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

2 Die Anschlussgebühr für die Einleitung von verschmutztem Abwasser wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW (Auszug im Anhang 1) erhoben.

3 Für Regenabwasser (von Hof- und Dachflächen sowie von Wegen, Strassen und Zufahrten), das in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Anschlussgebühr pro m² entwässerter Fläche zu bezahlen.

4 Bei einer Erhöhung der BW infolge von Um-, Anbauten, Zweckänderung oder der Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

5 Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird (Baubeginn = Abnahme Schnurgerüst).

6 Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW und die m² entwässerter Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

7 Zu Kontrollzwecken haben die Umweltkommission und die von ihr beauftragten Personen ein Zutrittsrecht zu allen Bauten und Anlagen.

8 Bei Verminderung der BW und der entwässerten Fläche sowie bei Abbruch erfolgt in keinem Fall eine Rückerstattung der bezahlten Gebühren.

9 Die Gemeinde ist berechtigt, bei der Wasserversorgung Auskünfte über den Bestand der Belastungswerte (BW) einzuholen und zu verwenden.

*Wiederkehrende Gebühren,
Allgemeines*

Art. 33

1 Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren) zu bezahlen.

2 Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grund- und Regenabwassergebühren insgesamt 40 – 50 % und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 50 – 60 %.

3 Die Grundgebühren werden pro Wohnung und pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.

4 Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Art. 34.

5 Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Umweltkommission.

6 Ein angemessener Abzug ist zu gewähren, wenn ein wesentlich geringerer Teil des bezogenen Frischwassers als Abwasser anfällt (Gärtnereien, Kühlwasser, welches in ein Gewässer abgeleitet oder versickert wird, Viehtränke, usw). Die Differenz wird gemessen (Wasserzähler) oder geschätzt (Erfahrungswerte).

7 Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in die öffentliche Kanalisation bzw. in öffentliche Leitungen eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen.

*Industrie-, Gewerbe- und
Dienstleistungsbetriebe*

Art. 34

1 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Art. 32 sowie die Grund- und Regenabwassergebühren nach Art. 33.

2 Für die Erhebung der Verbrauchsgebühren werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleleinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbandes/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt FES (nachfolgend VSA/FES-Richtlinie). Grosseinleiter sind Betriebe, welche pro Jahr eine Abwassermenge von mehr als 15'000 m³ in die ARA ableiten.

3 Unter Vorbehalt von Abs. 4 werden bei Kleleinleiterbetrieben die Verbrauchsgebühren aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Umweltkommission einbauen zu lassen und zu unterhalten.

4 Besteht bei einem Kleleinleiterbetrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben.

5 Bei Grosseinleiterbetrieben werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES-Richtlinie) erhoben.

6 Die Verbrauchsgebühren sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Abs. 5 werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt.

7 Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Abs. 5 anhand der Angaben der ARA-Betriebkommission.

Landwirtschaftsbetriebe

Art. 35

Landwirtschaftsbetriebe, welche das häusliche Abwasser an die öffentliche Kanalisation/ARA angeschlossen haben, bezahlen die Anschlussgebühren nach Art. 32 und die Grund- und Verbrauchsgebühren nach Art. 33.

*Fälligkeit, Vorfinanzierung,
Zahlungsfrist*

Art. 36

1 Die Anschlussgebühren werden fällig auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der gemäss Baugesuch voraussichtlich installierten BW und der entwässerten Fläche berechnet. Die Restanz wird nach Vorliegen der definitiven Anzahl BW und der entwässerten Fläche fällig.

2 Die Nachgebühren werden nach Vorliegen der definitiven Anzahl BW und der vollendeten Vergrösserung der entwässerten versiegelten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Abs. 1.

3 Zur Vorfinanzierung der öffentlichen Anlagen kann die Gemeinde nach Massgabe des Grundeigentümerbeitragsdekretes von allen innerhalb der Bauzonen und der öffentlichen Sanierungsgebiete gelegenen Bauten und Anlagen ratenweise Vorbezüge an die Anschlussgebühren erheben.

4 Die wiederkehrenden Gebühren werden jeweils am 1. Mai fällig.

5 Die Zahlungsfrist für alle Gebühren beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

*Einforderung, Verzugszins,
Verjährung*

Art. 37

1 Zuständig für Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist für einmalige Anschlussgebühren der Gemeinderat und für wiederkehrende Gebühren die Finanzverwaltung zuständig.

2 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkasogebühren geschuldet.

3 Die Anschlussgebühren verjähren nach 10 Jahren, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

*Gebührenpflichtige***Art. 38**

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

*Grundpfandrecht der Gemeinde***Art. 39**

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 EG zum ZGB.

VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN*Widerhandlungen gegen das Reglement***Art. 40**

1 Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.

2 Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

*Rechtspflege***Art. 41**

1 Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

2 Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

*Übergangsbestimmung***Art. 42**

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

Inkrafttreten

Art. 43

1 Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Abwasserentsorgungsreglement mit Gebührenreglement vom 3. Dezember 1998 aufgehoben.

So beraten und beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2012.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Sekretär:

Roland Holzer

Eduard Müller

AUFLAGEZEUGNIS

Der Gemeindeschreiber hat das vorstehende Abwasserentsorgungsreglement vom 9. November 2012 bis 10. Dezember 2012 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei Sumiswald öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Trachselwald Nrn. 45 und 46 vom 8. Und 15. November 2012 bekannt.

Sumiswald, 14. Januar 2013 mü

Der Gemeindeschreiber:

Eduard Müller

GEBÜHRENREGLEMENT ZUM ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT DER GEMEINDE SUMISWALD

Die Einwohnergemeinde Sumiswald beschliesst, gestützt auf Artikel 32 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 12. Dezember 2012

*Anschlussgebühren und
Anpassung der einmaligen
Anschlussgebühren*

Art. 1

1 Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage Fr. 235.00 pro Belastungswert (BW), zuzüglich Mehrwertsteuer.

2 Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt Fr. 5.00 pro m² entwässerte Fläche, zuzüglich Mehrwertsteuer.

3 Die Gebührenansätze in Absatz 1 und 2 basieren auf dem Baupreisindex ‚Espace Mittelland‘ (Neubau Strassen BKP 464 Entwässerung) von 101.7 Punkten (Stand April 2012). Erhöht oder senkt sich der Baupreisindex, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen, sofern die Veränderung des Index mindestens 5 % beträgt.

*Jährlich wiederkehrende
Gebühren*

Art. 2

1 Der Gemeinderat setzt die jeweils gültigen Gebühren innerhalb der in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Grenzen nach Massgabe von Art. 33 ff. des Abwasserentsorgungsreglements in Ausführungsbestimmung der Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement fest, die zu veröffentlichen sind.

2 Die Grundgebühr beträgt Fr. 80.00 bis Fr. 150.00 pro Wohnung, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb, zuzüglich Mehrwertsteuer.

3 Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.50 bis Fr. 2.50 pro m³ eingeleitetes Abwasser gemäss Art. 33 Abs. 4 des Abwasserentsorgungsreglements, zuzüglich Mehrwertsteuer.

4 Die Regenwassergebühr für die Einleitung von Regenabwasser von Hof- und Dachflächen in die öffentlichen Leitungen beträgt pro m² entwässerte Fläche Fr. 0.30 bis Fr. 1.00 zuzüglich Mehrwertsteuer.

*Brauchwasser und
Regenabwasserretention*

Art. 3

1 Gebührenpflichtige Oberflächen bei Grundstücken, welche Regenwasser als Brauchwasser (Toiletten, Waschmaschinen, Bewässerung etc.) nutzen, werden zur Berechnung der Gebühr mit dem Faktor 0.50 multipliziert. Die Brauchwasseranlagen haben den geltenden Normen und Vorschriften zu entsprechen.

2 Gebührenpflichtige Oberflächen, wovon das Regenwasser über Retentionsanlagen gedrosselt in das öffentliche Kanalisationsnetz eingeleitet wird, werden zur Berechnung der Gebühr mit dem Faktor 0.50 multipliziert. Die Retentionsanlagen haben den geltenden Normen und Vorschriften zu entsprechen.

Inkrafttreten

Art. 4

1 Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Gebührenreglement vom 3. Dezember 1998 aufgehoben.

So beraten und beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2012.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Sekretär:

Roland Holzer

Eduard Müller

AUFLAGEZEUGNIS

Der Gemeindegeschreiber hat das vorstehende Gebührenreglement zum Abwasserentsorgungsreglement vom 9. November 2012 bis 10. Dezember 2012 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindegeschreiberei Sumiswald öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Trachselwald Nrn. 45 und 46 vom 8. Und 15. November 2012 bekannt.

Sumiswald, 14. Januar 2013 mü

Der Gemeindegeschreiber:

Eduard Müller

ANHANG 1

Bauherrschaft:

Bauvorhaben:

Installationsanzeige Abwasser

Die nachstehende Installationsanzeige umfasst alle Apparate und Armaturen der anzuschliessenden Liegenschaft, also auch allfällige bestehende.

Apparate/Armaturen Normalinstallationen	A B N	Stockwerk					Anzahl	BW pro Abschluss	BW Total	
Spülbecken								2		
Badebatterie								4		
Durchlauferwärmer								4		
Duschbatterie								3		
Feuerlöschposten								-		
Geschirrspülmaschine								2		
Waschtrog								2		
Kaffeemaschine								-		
Waschautomat bis 6 kg								4		
Waschtisch / Handwaschbecken								1		
WC-Spülkasten/Bidet								1		
Zapfstelle aussen								-		
Uriniator-Spülung autom.								4		
Spezialinstallationen		Beschrieb:						l/min	U	BW
Kühl- und Klimaanlage										
Bassin										
Laufender Brunnen										
Total Belastungswerte (A + B + N)										
./.. davon bestehend (A + B)										
Neuinstallationen (N)										

BW = Belastungswerte nach W3SVGW

A = Auswechslung
T = Total

B = bestehend
U = Umrechnung

N = Neuinstallationen

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird bestätigt:

Ort/Datum:

Bauherrschaft:

Projektverfasser:



GEBÜHRENVERORDNUNG ZUM ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

Der Gemeinderat Sumiswald beschliesst, gestützt auf Art. 30, Absatz 2, Buchstabe b des Abwasserentsorgungsreglements vom 14. Dezember 2012

Art. 1

Anschlussgebühr

¹ Der gültige Gebührenansatz pro Belastungswert (BW) beträgt Fr. 235.00, zuzüglich Mehrwertsteuer.

² Der gültige Gebührenansatz für die Einleitung von Regenabwasser beträgt Fr. 5.00 pro Quadratmeter entwässerter Fläche, zuzüglich Mehrwertsteuer.

Anpassung der einmaligen Anschlussgebühr

³ Die Gebührenansätze gemäss Absatz 1 und 2 basieren auf dem Baupreisindex „Espace Mittelland“ (Neubau Strassen BKP 464 Entwässerung) von 101.7 Punkten (Stand April 2012) Erhöht oder senkt sich der Baupreisindex kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen, sofern die Veränderung des Indexes mindestens 5 % beträgt.

Art. 2

Jährlich wiederkehrende Gebühren; Grundsatz

Der Gemeinderat setzt die jeweils gültigen Gebühren gemäss Artikel 2 des Gebührenreglements zum Abwasserreglement als Ausführungsbestimmung fest und veröffentlicht diese.

Art. 3

Grundgebühr

Die Grundgebühr pro Wohnung, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb sowie öffentliche Baute beträgt Fr. 100.00, zuzüglich Mehrwertsteuer.

Art. 4

Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter abgeleitetes Abwasser beträgt Fr. 1.90. zuzüglich Mehrwertsteuer.

Art. 5

Regenabwassergebühr

¹ Die Regenabwassergebühr für die Einleitung von Regenabwasser von Hof- und Dachflächen in die öffentlichen Leitungen beträgt pro Quadratmeter entwässerter Fläche, zuzüglich Mehrwertsteuer:

1 m ² bis	2'000 m ²	Fr. 0.50 pro m ²
ab	2001 m ²	Fr. 0.25 pro m ²

² Kies- Mergel- und Sickersteinflächen (Öko-Sickersteine) sind nicht gebührenpflichtig. Unverfugte Verbundsteinflächen (Teilversickerung) werden mit einem Reduktionsfaktor von 0.5 berechnet.

Art. 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften und insbesondere der Tarif vom 6. Februar 2012 aufgehoben.

Beschlossen durch den Gemeinderat Sumiswald am 14. Januar 2013 mü

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

Roland Holzer

Eduard Müller

Veröffentlicht am: 24. Januar 2013